

(4) Die Institute können bei Bildung des Abgabepreises nach besonderer Vereinbarung mit ihren Partnern das im Vertrag vereinbarte Preislimit überschreiten, Wenn

- höhere als die geforderten technisch-ökonomischen Parameter erreicht wurden
- die vereinbarte Entwicklungszeit unterschritten wurde.

Im umgekehrten Fall haben die Partner einen Abschlag vom Preislimit zu vereinbaren.

### § 7

#### Übergangsregelung

Alle vor Inkrafttreten dieser Anordnung entstandenen Forderungen und Verbindlichkeiten einschließlich der Investitionsabrechnung sind mit dem Haushalt abzuwickeln, mit dem die Institute im Jahre 1967 verbunden waren bzw. dem im Jahre 1967 die Einnahmen zufließen und der die Mittel für die Aufgaben bereitzustellen hatte.

### § 8

#### Eröffnungsbilanz

(1) Die Institute stellen mit Einführung der wirtschaftlichen Rechnungsführung zum 1. Januar 1968 auf der Grundlage einer Inventur der Grund- und Umlaufmittelbestände die Eröffnungsbilanz nach dem für die Institute geltenden Kontenrahmen auf.

(2) Die Aktiva und Passiva der Bilanz sind nach den für die Institute geltenden Bestimmungen zu bewerten.

(3) Bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz per 1. Januar 1968 bleiben die Aufwendungen für nicht abgeschlossene wissenschaftlich-technische Leistungen gemäß § 2 Abs. 4 mit Ausnahme der Versuchsproduktion und finanzgeplanten Warenproduktion sowie der Forderungen und Verbindlichkeiten unberücksichtigt. Die Forderungen und Verbindlichkeiten werden nach § 7 abgewickelt.

### § 9

#### Bildung und Verwendung der Fonds

(1) Die Institute bilden und verwenden auf der Grundlage der für die Betriebe der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft geltenden gesetzlichen Bestimmungen bzw. der spezifisch für die Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen erlassenen Bestimmungen folgende Fonds:

- Grundmittelfonds
- Umlaufmittelfonds
- Investitions- und Rationalisierungsfonds
- Kultur- und Sozialfonds
- Prämienfonds.

(2) Die Institute bilden außer den unter Abs. 1 genannten Fonds zu Lasten der Gewinnverwendung einen Risikofonds in Höhe bis zu 20 % des realisierten Gewinns. Über seine Verwendung entscheiden die Institutsdirektoren eigenverantwortlich im Rahmen der dazu erlassenen Bestimmungen.

(3) Die Institute können vom übergeordneten Organ leistungsgebundene Stützungen für Dienstleistungen erhalten, für die nach den geltenden Bestimmungen nicht

kostendeckende Preise bzw. Gebührensätze maßgebend sind. Die Höhe der Stützungen wird nach der Differenz bemessen, die sich zwischen den geltenden Preisen bzw. Gebühren und einer Preiskalkulation nach § 6 ergibt.

(4) Unter Berücksichtigung der lt. Kreditverträgen abzudeckenden Tilgungsraten kann der planmäßige Gewinn wie folgt verwendet werden:

- Bildung des Prämienfonds in Höhe von 5,5 % des geplanten Lohnfonds
- Zuführung zum Investitions- und Rationalisierungsfonds
- Tilgung von Investitions- und Rationalisierungskrediten
- Finanzierung der Anteile an Kooperationsgemeinschaften und zwischenbetrieblichen Einrichtungen, die der Forschung und Entwicklung oder der Durchführung wissenschaftlicher Dienstleistungen dienen
- Zuführungen zum Umlaufmittelfonds
- Maßnahmen, deren Finanzierung aus dem Gewinn gesondert gesetzlich geregelt ist
- Risikofonds
- Tilgung der Finanzschulden.

(5) Überplangewinne der Institute können in Höhe von 60 % für zusätzliche Zuführungen zu den Fonds der Institute verwendet werden. In Höhe von 40 % sind Überplangewinne an den Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik abzuführen. Diese Mittel werden für die Erweiterung der Forschung verwandt. Die den Instituten verbleibenden Mittel aus Überplangewinnen können bis zur Hälfte für zusätzliche Zuführungen zum Prämienfonds verwendet werden. Der Prämienfonds darf insgesamt 9 % des geplanten Lohnfonds nicht überschreiten.

### § 10

#### Finanzierung

(1) Die Institute sind für die Erwirtschaftung der finanziellen Mittel zur Erhaltung der Produktionsfonds sowie Bildung der Fonds für die materielle Interessiertheit verantwortlich. Die Institute organisieren zur Lösung ihrer volkswirtschaftlichen Aufgaben selbständig die Beziehungen zu den Filialen der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik auf der Grundlage der bestätigten Institutspläne.

- (2) Die Finanzierung der Investitionen erfolgt aus
- Amortisationen
  - Gewinnen der Institute
  - Mitteln für die Rationalisierung
  - Investitionskrediten
  - Haushaltsmitteln.

(3) Die wissenschaftlich-technischen Leistungen und die finanzgeplante Warenproduktion werden über Kredite durch die Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik vorfinanziert. Die Aufnahme der Kredite erfolgt durch die Institute.

(4) Die Bezahlung "der wissenschaftlich-technischen Leistungen durch den Auftraggeber" erfolgt auf der Grundlage abrechenbarer Leistungsabschnitte bzw.